

und der übrigen zu einem Amt erster Klasse gelangten Personen, einerlei ob dieselben wirklich fungirt oder das Amt nur als titulares empfangen haben. Dem entsprechend erscheint bei Cassiodor der Eintritt in die Curie abhängig von der Bekleidung eines der grossen Hofämter¹, in welcher Hinsicht die hohen Finanzämter² und die Hofquästur³ als die niedrigsten unter den Illustraten besonders hervortreten. Es ist dies Vorrecht ausserdem auf zwei der höchsten Stellen der zweiten Rangklasse erstreckt worden, den *primicerius notariorum*⁴ und den *vicarius urbis Romae*⁵. Auch der *magister census* scheint unter Umständen mitgestimmt zu haben⁶. Da diese Aemter alle vom Kaiser, resp. vom König vergeben wurden, so werden die stimmberechtigten Senatoren sämmtlich von der Regierung ernannt und diese Ernennung dem Senat nur zur Kenntniss gebracht, damit er die Einführung des neuen Mitglieds bewirke. Dass die Regierung dafür die Einwilligung des Senats erbittet, ist eine höfliche Form; ein effectives Cooptationsrecht hat der Senat nicht gehabt⁷, wenn auch er und sein Vorsitzender in der

1) Formel *de referendis in senatu* 6, 14: *senatui praedestinatus est cui nos contulimus laticlaviam dignitatem.* 8, 17 (S. 485 A. 2) 19 (S. 485 A. 2). Wenn der *praefectus urbi* aufgefordert wird hinsichtlich einer für die Aufnahme geeigneten Person das Geeignete zu veranlassen (1, 41: *magnificentia tua Fausto . . . decernet attribui, quae circa referendos curiae priscus ordo designavit*; ähnlich 3, 33. 4, 41: *magnificentia tua Petrum . . . in album sacri ordinis secundum priscam consuetudinem curet referri*), so ist dabei vorausgesetzt, dass denselben das erforderliche Amt wirklich oder titular verliehen war. 2) So gelangt der *comes sacrarum* in die Curie *honorum lege* (5, 41 vgl. 40. 8, 17 vgl. 16); ebenso der *comes privatarum* (8, 24 a. E. vgl. 13) und der *comes patrimonii* (4, 4), vielleicht aber nur wenn er Römer war (S. 465 A. 1). 3) 5, 4. 8, 19. 4) In der Formel 6, 16 heisst dieser Primiceriat *honor qui efficit senatorem, cui patrum aula reseratur*. Auch in den weiteren Angaben Cassiodors über dessen Rang und anderswo (C. Th. 6, 10, 2; Nov. Theod. 25, 6) wird diese Stellung dem Illustrat genähert und die Interpolation der Not. Dign. Occ. 18: *sub dispositione viri inlustri spectabilis primicerii notariorum* zeugt von Sachkunde. 5) Var. 6, 15: *dignitatem senatoris adquisitis et illa tibi panduntur atria quae summatis probantur esse conlata*. 6) Var. 5, 21: *maioris etiam natu utere, cum fuerit necesse, sententia, factus tot patribus senior, tantis tacentibus vox senatus.* 22: *Capuanum . . . maioris etiam natu auctoritate subvehimus*. Anderweitige Aufklärung fehlt; es sieht so aus, als sei der *magister census*, wenn niemand sonst dazu bereit war, gehalten gewesen einen Beschluss vorzuschlagen. 7) Dies zeigt sich am deutlichsten darin, dass die Ernennungen der schon im Senat sitzenden Personen zu höheren Würden, wie zum Beispiel des gewesenen *comes privatarum* zum Quästor (8, 13. 14) und eines Senators zum Patricius (1, 4) in ganz ähnlicher Form dem Senat mitgetheilt werden und auch hier von dessen *consensus* die Rede ist